



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG
Vattmannstraße 6

33100 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ bielefeld@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41416-25-600**

Datum: 10.03.2026

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (BADW26) im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG

Antragsteller Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Grundstück Bad Wünnenberg, Feldflur

Gemarkung Haaren Haaren

Flur 21 21

Flurstücke 9 56

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
des Typs Enercon E-138 EP3 E3 in Bad Wünnenberg-Haaren
im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG**

I. TENOR

Auf den Antrag der Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG vom 15.07.2025, hier eingegangen 17.07.2025, wird aufgrund der §§ 16b und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder
Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (BADW26) in Bad Wünnenberg-Haaren unter Rückbau der Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 (BADW13), Az.: 1983-10-14, im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (BADW 26) in Bad Wünnenberg-Haaren unter Rückbau der Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 (BADW13), Az.: 1983-10-14, im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG

Standort der Windenergieanlage:

| Anlage | Gemeinde | Gemarkung | Flur(e) | Flurstück(e) | East / North |
|---------|----------------|-----------|---------|--------------|-----------------------------|
| BADW 26 | Bad Wünnenberg | Haaren | 21 | 9, 56 | 32.478.367,81/ 5.711.336,08 |

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes:

| Anlage | Typ | Leistung / Modus | Betriebszeit |
|---------|----------------------|-------------------------|------------------------|
| BADW 26 | Enercon E-138 EP3 E3 | 4.260 kW | 06:00 bis 22:00 Uhr |
| | | Modus 101 dB | 22:00 bis 06:00 Uhr |
| | | Max. Leistung: 3.000 kW | |

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Gleichzeitig wird für das o. g. Vorhaben eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt.

Vorbescheid:

Bezüglich der beantragten Genehmigung wurde mit Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG vom 08.08.2025, Az.: 41540-24-600, festgestellt, dass dem Vorhaben hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Schall und Schatten sowie luftfahrtrechtlicher Belange für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW keine Belange entgegenstehen.

Die mit dem Vorbescheid festgeschriebenen Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

BADW26:

| | |
|-------------------------|----------------------|
| Typenbezeichnung | Enercon E-138 EP3 E3 |
| Nennleistung | 4.260 kW |
| Rotordurchmesser | 138,25 m |
| Nabhöhe | 160,00 m |
| Gesamthöhe | 229,13 m |

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die einzelne Windenergieanlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus für die Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

283.000,00 Euro
zweihundertdreißigtausend Euro

zu Gunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10–14, 33102 Paderborn, zu hinterlegen. Die Bürgschaft muss die jeweilige Windenergieanlage unter eindeutiger Angabe der East- und North-Werte nach ETRS89/UTM beschreiben.

Alternativ kann ein Sparbuch mit entsprechender Einlage gemäß dem Anlagentyp als Sicherheitsleistung vorgelegt werden.

Über die Freigabe der jeweiligen Sicherheitsleistung nach endgültiger Aufgabe der Nutzung der betreffenden Windenergieanlage entscheidet die Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde.

Standsicherheit

- Die Standsicherheit der beantragten Windenergieanlage ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung

Baugrundgutachten

- Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Aufschiebende Bedingung Ersatzgeldzahlung

- Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **82.120,48 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-25-20117**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Aufschiebende Bedingung Fledermausabschaltung

- Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Baugrundstücks ist gesichert. Das Grundstück verfügt über eine anbindungsfähige Zufahrt an das öffentliche Straßennetz, sodass eine ordnungsgemäße verkehrliche Erschließung im Sinne des Bauplanungsrechts gewährleistet ist.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Auflagen aus dem Baurecht

Standsicherheit

5. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen. Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden.

Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.

6. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit.
- Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüfsachverständigen vor Beginn der Arbeiten.
- Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
- Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.

Betriebsbeschränkungen

7. Gemäß dem Turbulenzgutachten *GUTACHTEN ZUR STANDORTEIGNUNG NE-C-131099 Gutachterlicher*

Nachweis der Standorteignung für den Windpark "Haaren-Leiberg" mit insgesamt vier geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-138 EP3 E3, E-175 EP5 und E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünnenberg. mit der Referenznummer NE-C-131099 beta vom 04.03.2025 sind die folgenden Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage verbindlich einzuhalten und umzusetzen:

| ID | V _{hub} | | WD | | Beschränkung | Beschreibung |
|--------|------------------|---------------|--------------|-------------|--------------|--|
| | Start [m/s] | Ende [m/s] | Start [°] | Ende [°] | | |
| BADW26 | 8,5 | 10,5 | 0,0 | 30,0 | Abgeschaltet | Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen |
| BADW26 | 7,5 | 11,5 | 30,0 | 60,0 | Abgeschaltet | Senderreduktion zum Schutz von BADW28 |
| BADW26 | 8,5 | 10,5 | 75,0 | 105,0 | Abgeschaltet | Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen |
| BADW26 | 8,5 | 10,5 | 135,0 | 165,0 | Abgeschaltet | Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen |
| BADW26 | 8,5 | 10,5 | 195,0 | 270,0 | Abgeschaltet | Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen |
| BADW26 | 13,5 | 14,5 | 270,0 | 285,0 | BML 22 | Senderreduktion zum Schutz von BADW18_Neu |
| BADW26 | 6,5 | 7,5 | 270,0 | 285,0 | BML 40 | Senderreduktion zum Schutz von BADW18_Neu |
| BADW26 | 7,5 | 8,5 | 270,0 | 285,0 | BML 41 | Senderreduktion zum Schutz von BADW18_Neu |
| BADW26 | 8,5 | 13,5 | 270,0 | 285,0 | Abgeschaltet | Senderreduktion zum Schutz von BADW18_Neu |
| BADW26 | 6,5 | 8,5 | 285,0 | 300,0 | BML 4 | Senderreduktion zum Schutz von BADW18_Neu |
| BADW26 | 10,5 | 11,5 | 285,0 | 300,0 | BML 12 | Senderreduktion zum Schutz von BADW18_Neu |
| BADW26 | 11,5 | 12,5 | 285,0 | 300,0 | BML 17 | Senderreduktion zum Schutz von BADW18_Neu |
| BADW26 | 12,5 | 13,5 | 285,0 | 300,0 | BML 20 | Senderreduktion zum Schutz von BADW18_Neu |
| BADW26 | 8,5 | 10,5 | 285,0 | 300,0 | Abgeschaltet | Senderreduktion zum Schutz von BADW18_Neu |
| BADW26 | 8,5 | 10,5 | 300,0 | 0,0 | Abgeschaltet | Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen |

8. Folgende Windenergieanlagen wurden im Turbulenzgutachten *GUTACHTEN ZUR STANDORTEIGNUNG NE-C-131099 Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark "Haaren-Leiberg" mit insgesamt vier geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-138 EP3 E3, E-175 EP5 und E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünnenberg. mit der Referenznummer NE-C-131099 beta*, erstellt am 04.03.2025, nicht berücksichtigt und müssen vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage vollständig zurückgebaut werden:

**Az. 1983-10-14 (12), Az. 1983-10-14 (13), Az. 1983-10-14 (14), Az. 1983-10-14 (16),
Az. 1983-10-14 (15), Az. 1983-10-14 (17), Az. 1983-10-14 (21)**

Sollte die dieser Genehmigung zugrunde gelegte Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, weil der Rückbau der genannten Windenergieanlagen nicht erfolgt, ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorzulegen, das die tatsächliche Situation berücksichtigt.

In diesem Fall würde die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsbescheides die in dieser Genehmigung festgelegten Betriebsbeschränkungen gegebenenfalls entsprechend den Ergebnissen des neuen Gutachtens anpassen.

Baurecht

9. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
10. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
11. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
12. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
- Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik.

- d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
13. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
14. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
15. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
16. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

Eiswurf / Eisfall

17. *Das/Die Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON- Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.*
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
18. *Das/Die GUTACHTEN ZUR EISRISIKOANALYSE NE-C-131100 Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Haaren-Leiberg Erweiterung mit insgesamt 4 geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E3, E-160 EP5 E3 R1 bzw. E-175 EP5 E1 am Standort Bad Wünnenberg mit der Bericht-Nr. NE-C-131100 Rev. 0, erstellt am 27.02.2025 (standortspezifische Risikoanalyse), ist Bestandteil der Genehmigung.*
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
19. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch

Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.

Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.

20. Die Windenergieanlage ist mit dem beantragten Eiserkennungssystem auszustatten, das gemäß dem eingereichten Gutachten zur Eiserkennung als geeignet bestätigt wurde und dem Stand der Technik entspricht.

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Windenergieanlage nachzuweisen.

Das System muss dabei dauerhaft so eingestellt sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Ein Sachverständiger hat zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem gemäß den Vorgaben des eingereichten Gutachtens installiert und eingestellt wurde, die Detektionszeit, Schwellwerte und Parameter entsprechend der Gutachtenvorgaben korrekt konfiguriert sind und dass das System sicherheitstechnisch einwandfrei funktioniert.

21. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
22. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.

Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Brandschutz

23. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen mit der Referenznummer E-138EP3/E3/160/HT/NRW, erstellt am 31.03.2023, ist Bestandteil der Baugenehmigung.
Alle darin festgelegten brandschutztechnischen Auflagen, Anforderungen, Hinweise und Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

24. Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage ist diese mit der von der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn festgelegten Kennzeichnung für Rettungspunkte zu versehen. Die genaue Ausführung und Positionierung der Kennzeichnung ist vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
25. Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe DIN A3 ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist außen am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem folgt der offiziellen Systematik der Rettungspunkte beziehungsweise Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Objektnummer nach dem Schema PB_XXXX, den Hinweis Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe Sie befinden sich in Ort/Ortsteil. Die entsprechenden Objektnummern sind in das Einsatzleitsystem der Leitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Objektnummer sowie das Muster des Schildes sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Feuerwehrplänen festzulegen.
26. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.
27. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

Auflagen aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung

28. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlagen selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen

von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

29. Im Umkreis von 119 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlagen (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern, abgerundet) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation und Brachen in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

30. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
31. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Auflagen aus dem Wasserwirtschafts-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

Auflagen der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

32. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
33. Ist auf der Baustelle die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobilen Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine

bauaufsichtliche Zulassung – abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.

Die Betankung darf nur mit einer für die Tätigkeit zugelassenen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne/Betankungswanne) unterhalb der Einfüllstelle erfolgen.

Auftretende Tropfverluste/Leckagen sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

34. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden: <https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-strome/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>

Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:

- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
 - Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
 - Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
 - Darlegung der Wege der externen Entsorgung
 - Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
 - Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
 - Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird
35. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
36. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
37. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

38. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

39. Bei allen Arbeiten, die auf den Boden einwirken, sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
40. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
41. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
42. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde zur bodenkundlichen Baubegleitung

43. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Bodenfunktionen während der Bauausführung ist für das gesamte Bauvorhaben (gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV i. V. m. DIN 19639) eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch eine hierfür fachlich qualifizierte Person oder Institution zu beauftragen.
44. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mindestens in folgenden Phasen einzubinden:
- während der Bauvorbereitung (einschließlich Baustelleneinrichtung und Bodenmanagement),
 - während der Bauausführung (Erdarbeiten, Bodenlagerung und -transport, Wiedereinbau),
 - während der Fertigstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen.
45. Die Beauftragung der bodenkundlichen Baubegleitung ist spätestens vor Beginn der Erdarbeiten dem Kreis Paderborn als zuständige Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Abschlussbericht der BBB ist dem Kreis Paderborn als zuständige Behörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

Ansprechpartner Herr Schröder, Tel.: 05251/308-6639, E-Mail: schroederel@kreis-paderborn.de

Auflagen der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde zum Rückbau der Windenergieanlage

46. Bei allen Arbeiten in Zusammenhang mit dem Rückbau der WEA gelten folgende Grundsätze:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung durch Betriebsmittel oder Splitter/Partikel/Stäube) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
47. Vor Beginn der Arbeiten muss ein Rückbau- und Entsorgungskonzept erarbeitet werden (s. auch § 2a Abs. 3 LKrWG). Das Rückbau- und Entsorgungskonzept basiert auf den Hersteller- und Betreiberangaben und den örtlichen Gegebenheiten. Des Weiteren sollten folgende Angaben möglichst vollständig enthalten sein:
- Festlegung der Arbeitsprozesse vor Ort unter Angabe des Geräte- und Personaleinsatzes
 - entstehende Emissionen und deren Vermeidung oder Verringerung
 - Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die der Wiederverwendung zugeführt werden
 - Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe einschließlich Bodenmaterial und Bauschutt sowie Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort
 - Vorschlag zur Dokumentation (Fotodokumentation, Verbleibsnachweise)

Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde 2 Wochen vor Beginn der Abrissmaßnahmen vorzulegen.

48. Der Verbleib sämtlicher anfallender Massen (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung) ist durch Verbleibsnachweise zu dokumentieren.
49. Für die Zwischenlagerung der abgebauten Materialien (WEA-Segmente, Baumaterial, Metallteile) sind geeignete befestigte Flächen vorzusehen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden, Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden betankt werden, es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen.
50. Getriebeöle sowie andere Altöle, Fette und Schmiermittel sind den Anlagen zu entnehmen und einer Verwertung gemäß Altöl-Verordnung zuzuführen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass alte Betriebsflüssigkeiten während des Rückbaus in die Umwelt gelangen und dort verbleiben.
51. Im Falle des Schneidens der Rotorblätter vor Ort ist darauf zu achten, dass keine Reststoffe in die Umweltmedien gelangen. Dieses gilt sowohl für GFK- als auch für CFK-Anteile. CFK sind nach Möglichkeit zu separieren. Das Sägemehl ist aufzufangen (mittels Einhausungen, Wannen, Matten/Platten oder Geotextilien) und fachgerecht zu entsorgen. Es sind geeignete emissionsreduzierende Verfahren zu wählen, die diesen Kriterien entsprechen. Die Witterungsverhältnisse sind zu beachten, eine Verwehung von Teilchen ist zu verhindern.
52. Der Eintrag von Fremdstoffen und Teilchen in den Boden im Rahmen des Rückbaus ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern
53. Nach Rückbau des Fundamentes und der darunterliegenden Sauberkeitsschicht ist das Gelände in einen möglichst ursprünglichen, zumindest aber naturnahen Zustand zu versetzen.

54. Die Verfüllung der Fundamentgrube hat Bodenmaterial zu erfolgen, dass die Materialwerte BM-0 für Boden gem. Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhält.
55. Die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht hat entsprechend den bodenschutzrechtlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf Böden, insbesondere an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu erfolgen (§§ 6-8 BBodSchV). Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen der Rekultivierung sollten die Anforderungen hinsichtlich der Qualität der neuen Bodenschicht den Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der WEA vorhandenen Bodens berücksichtigen.
56. Im Rahmen des Rückbaus sind bestehende Bodenverdichtungen durch geeignete Methoden zu beseitigen, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
57. Recycling und Entsorgung sind mindestens mit folgenden Dokumenten nachzuweisen:
 - Fotodokumentationen der Zerlegung
 - Nachweise über den Verbleib
 - Wiegescheine
 - Lieferscheine
 - elektronisches Nachweisverfahren bei gefährlichem Abfall
58. Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) im Hinblick auf Trennung und Dokumentation müssen angewendet werden.

Auflagen der Stadt Bad Wünnenberg

59. Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über einen stadteigenen Wirtschaftsweg und ist somit gesichert. Die Inanspruchnahme des Weges zur Errichtung einer Windenergieanlage ist in einem Wegenutzungsvertrag zu regeln.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 15.07.2025, hier eingegangen am 17.07.2025, hat die Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 16b und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser vom 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (BADW26), im Rahmen des Repowerings unter Rückbau der Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 (BADW13), Az.: 1983-10-14, beantragt. Die Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg-Haaren auf dem o. g. Grundstück errichtet und betrieben werden.

Zuvor wurde mit Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG vom 08.08.2025, Az.: 41540-24-600, festgestellt, dass dem Vorhaben hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Schall und Schatten sowie luftfahrtrechtlicher Belange für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer

Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW keine Belange entgegenstehen.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für das Vorhaben war nach § 5 i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Am 17.11.2025 wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i. V. m. § 9 UVPG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben nicht erkennbar ist.

Gem. § 5 Abs. 2 UVPG wurde das negative Ergebnis der Vorprüfung am 26.11.2025 öffentlich bekannt gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde dann nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- dem LWL Denkmal, Münster
- dem LWL Archäologie, Bielefeld
- der Bundesnetzagentur sowie
- der Vodafone GmbH.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch die Stadt Bad Wünnenberg mit Schreiben vom 03.12.2025 erteilt.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Haaren außerhalb von Windenergiegebieten.

a) zum Landschaftsschutz

Die geplante Windenergieanlage befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Büren“ (BU_01), das in der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren festgesetzt ist. Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung ist das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen nicht zulässig.

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Gem. § 249 (3) Baugesetzbuch handelt es sich bei dem Repowering-Vorhaben baurechtlich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 (1) 5. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Über den allgemeinen Landschaftsschutz hinaus lässt sich gem. Ziffer 8.2.2.5 des Windenergieerlasses (2018) kein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen, da der geplante Anlagenstandort außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegt, keine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten zugewiesen ist und es sich nicht um einen Teilbereich handelt, der in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit „herausragender Bedeutung“ für das Landschaftsbild (LBE 1) beziehungsweise mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund (VB 1) dargestellt ist.

Vor diesem Hintergrund überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Errichtung der Windenergieanlage zur Gewinnung regenerativer Energien gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind gegeben.

b) zur Eingriffsregelung

Das o.g. Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) Erweiterungs-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ – Errichtung und Betrieb von vier WEA (Schmal und Ratzbor, 22.05.2025).

Lt. dem LBP führt das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergeben sich durch die geplante Flächeninanspruchnahme von 3.050 m² (Fundament, Vollversiegelung: 398 m², Teilversiegelung: 2.652 m²). Betroffen sind hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen. Der Kompensationsbedarf wurde nach dem Merkblatt des Kreises Paderborn zu den Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 1.724 m² für die hier in Rede stehende WEA. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes soll, da keine geeigneten Maßnahmenflächen zur Verfügung stehen, Ersatz in Geld geleistet werden. Das Ersatzgeld beträgt im Kreis Paderborn 7,30 € je m². Demnach ergibt sich für den Eingriff in den Naturhaushalt ein Ersatzgeld für beide WEA in Höhe von 12.585,20 €.

Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ein zu zahlendes Ersatzgeld für die WEA in Höhe von 59.535,28 € ermittelt.

c) besonderer Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung).

Da es sich bei dem Vorhaben um ein Repowering handelt, greifen zudem die Vorschriften des § 45c BNatSchG zum Repowering von Windenergieanlagen an Land. Ausschlaggebend für die fachliche Bewertung, ob nach § 45c BNatSchG ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand vorliegt, ist, ob „[...] die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, [...]“. Ist dies der Fall, so „[...] ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“

In die Bewertung sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich rein formell um ein 1:2-Repowering, die Anzahl der Windenergieanlagen erhöht sich von einer Windenergieanlage (WEA 13 (alt)) auf zwei neue Anlagen (WEA 17 und 26). Es wird im Zuge der Neubauten der Enercon E-138 EP3 E3 (WEA 26) und der Enercon E-175 EP5 (WEA 17) eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-82 E2 zurückgebaut. Die Vorbelastung durch den Rückbau der Bestandsanlage wurde bereits vollständig im Verfahren zum Az. 40296-25-600 für den Neubau der WEA 17 berücksichtigt. Daher wird in diesem Vorhaben das Repowering nur formell betrachtet und es findet keine positive Anrechnung des Rückbaus im Hinblick auf die Eingriffsregelung und den Artenschutz statt.

Die Antragstellerin hat den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Erweiterungs-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ - Errichtung und Betrieb von vier WEA (Schmal und Ratzbor, 21.05.2025) eingereicht. Der AFB umfasst die Ergebnisse der Brutvogelerfassung, Raumnutzungskartierung und Erfassung des herbstlichen Schlafplatzgeschehens im Jahr 2019 sowie der Brut- und Horstvogelkontrolle WEA-empfindlicher Vogelarten im Jahr 2021. Neben diesen Erfassungen wurden auch verfügbare Daten aus dem Fachinformationssystem des LANUV und aus der jährlichen Rotmilankartierung der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. betrachtet. Soweit darüberhinausgehende Daten zu Vorkommen relevanter Arten vorliegen, werden diese in die Prüfung einbezogen.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Baumfalke, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Bei den Arten Baumfalke, Kornweihe, Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Artbetrachtung

Die Feldlerche kommt im Offenland des Vorhabengebietes nahezu flächendeckend vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Der Kranich gilt im Vorhabengebiet als Durchzügler und seltener Nahrungsgast. In den Jahren 2019 und 2021 gab es einzelne Sichtungen von Flugbewegungen. Es liegen keine Brutnachweise im Untersuchungsgebiet vor. Es ist von keiner erheblichen Störung oder Beschädigung/ Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auszugehen.

Im Jahr 2019 wurde ein Brutverdacht der Rohrweihe ca. 960 m südlich jeweils innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der WEA erfasst. Es liegen keine Hinweise auf einen Brutplatz für das Jahr 2021 vor. Es wurden lediglich Such- und Streckenflüge der Rohrweihen in 2021 erfasst, weshalb die Rohrweihe für das Jahr 2021 als Nahrungsgast angesehen werden kann. Zudem liegt ein Schlafplatz der Rohrweihe ca. 2.740 m südlich der WEA mit 1-2 gesichteten Individuen vor.

Gem. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG ist die Rohrweihe nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die Rotorunterkante der geplanten WEA liegt bei 91 m. Die Höhe der Rotorunterkante der geplanten Windenergieanlage liegt mit 91 m somit über der Schwelle von 80 m bzw. 50 m bis zu der ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen wäre. Zudem handelt es sich nur um einen Brutverdacht, der älter als fünf Jahre ist und sich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs der WEA befindet und es liegen seitdem keine weiteren Hinweise auf Rohrweihen-Brutplätze vor. Gem. § 45 b) (4) BNatSchG ist für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Artbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunkt-vorkommens des Rotmilans.

Gem. der Rotmilan-Erfassung der Biologischen Station Paderborn-Senne e.V. und der Erfassungen des o.g. AFB (Schmal und Ratzbor Umweltplanung eGmbH, 21.05.2025) befindet sich ein Brutvorkommen mit Nachweisen aus den Jahren 2019 bis 2021 nördlich der WEA, ein Brutvorkommen mit Brutnachweisen aus den Jahren 2019 bis 2022 und aus dem Jahr 2024 (2023 und 2025 gab es keine Erfassungen durch die Biologische Station) westlich und ein Revierverdacht aus dem Jahr 2022 südöstlich der WEA jeweils im erweiterten Prüfbereich

der geplanten WEA. Zudem wurde noch ein Brutnachweis südwestlich der geplanten WEA außerhalb von Prüfbereichen erbracht.

Insgesamt betrachtet liegen keine relevanten Brutvorkommen des Rotmilans im Nah- und zentralen Prüfbereich der geplanten WEA vor. Darüber hinaus ist für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m der WEA nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Während der Brutzeit ist demnach in Anwendung des § 45b Abs. 4 BNatSchG das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Rotmilan an den WEA nicht signifikant erhöht. Artbezogene Schutzmaßnahmen sind für die WEA nicht erforderlich.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann. Nach den insgesamt vorliegenden Daten hatte zumindest in der Vergangenheit das Vorhabengebiet nach der Brutzeit eine nennenswerte Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans.

Gem. der Ergebnisse des Monitorings des nachbrutzeitlichen Rotmilan-Bestands auf der Paderborner Hochfläche durch die Biologische Station Paderborn-Senne e.V. aus dem Jahr 2019 lagen mindestens fünf Schlafgehölze mit einer maximalen Anzahl an 27 gesichteten Rotmilanen im südlichen Randgebiet des Haarener Waldes vor. Die Schlafgehölze befanden sich teilweise innerhalb des Nahbereichs bzw. zentralen Prüfbereichs der WEA. Zudem waren noch zwei Schlafplätze inmitten des benachbarten südöstlich gelegenen Windparks vorhanden mit 8 bzw. 16-20 gesichteten Rotmilanen im 1.200 m- bzw. 3.500 m -Radius der WEA.

Laut der aktuellen Erfassungen der Biologischen Station Paderborn-Senne e.V. (Mail vom 09.10.2025) hat sich das gesamte Schlafplatzgeschehen im Bereich Klus mittlerweile nach Westen verlagert mit zwei Schlafbereichen im Waldrandbereich und Schlafplätzen in einer Baumgruppe nördlich von Hegensdorf außerhalb vom zentralen Prüfbereich der WEA. Ein Schlafplatz in dem kleinen Wäldchen inmitten des benachbarten Windparks östlich der WEA im zentralen Prüfbereich war nur einmal mit 5 Vögeln (am 14.9.) besetzt, weshalb dieser Schlafplatz vernachlässigt werden kann.

Aufgrund der großen Verluste vieler Fichtenbestände durch Kalamität nordwestlich der geplanten WEA ist in den letzten Jahren ein Rückgang der bei Schlafplatzzählungen erfassten Individuen in diesem Gebiet zu verzeichnen. Bei den kreisübergreifenden Synchronzählungen der herbstlichen Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche konnten in den letzten Jahren im gesamten Schlafplatzgebiet Nr. 11 („Nördlich Leiberg“) keine nennenswerten Schlafplatzgemeinschaften der Rotmilane mehr erfasst werden.

Der südliche Randbereich des Haarener Waldes nördlich von Leiberg war vor dem Rückgang der großen Fichtenbestände von besonderer Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen der Rotmilane. Die Gehölzbestände am Waldrand dienten den Tieren als Ruhe- und Schlafplätze, die angrenzenden Offenlandbereiche wurden tagsüber zur Nahrungssuche genutzt und beim Anfliegen des Schlafplatzes von weiter entfernt liegenden Jagdgebieten überflogen. Dabei wurde auch der Bereich des bestehenden benachbarten Windparks regelmäßig frequentiert.

Derzeit (2025) kann davon ausgegangen werden, dass das Schlafplatzgeschehen in der Umgebung der geplanten WEA stark abgenommen hat und der Bereich der geplanten WEA nur noch von geringer Bedeutung für Rotmilane zur Schlafplatzzeit ist.

Es sind daher m. E. keine Schutzmaßnahmen für die Rotmilane zur Schlafplatzzeit zu beauftragen.

Im Jahr 2019 wurde ein Brutverdacht des Wachtelkönigs außerhalb des zentralen Prüfbereichs (500 m) der geplanten WEA mit einer Entfernung von ca. 1.020 m erfasst. Im Jahr 2021 gab es keine Nachweise im Untersuchungsgebiet.

Der Wachtelkönig ist gem. Artenschutzleitfaden NRW (2024) als störungsempfindlich einzustufen. Die Art ist demnach baubedingten Risiken durch die Zerstörung von Nestern und Gelegen und in diesem Zusammenhang auch die Verletzung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG) sowie betriebsbedingten Risiken in Form der Störung v.a. zu Fortpflanzungszeiten und in diesem Zusammenhang auch der Zerstörung ausgesetzt.

Laut Gutachter ist von keiner erheblichen Störung oder Beschädigung/ Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Wachtelkönigs auszugehen, da sich diese Art schon während des Betriebs des bereits bestehenden Windparks ohne vorhandene Abschaltungen angesiedelt hat. Dieser Argumentation kann gefolgt werden.

Potentielle Beeinträchtigungen weiterer bodenbrütender Feldvogelarten (hier: Rebhuhn, Wachtel) wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund der Entfernungen der nachgewiesenen Vorkommen zum geplanten Anlagenstandort auf Ebene der Vorprüfung (ASP Stufe I) ausgeschlossen. Hierbei wurde nicht berücksichtigt, dass die genannten Vogelarten ihr Nest jedes Jahr neu anlegen. Jedenfalls die Wachtel zeigt keine besondere Ortstreue. Das landwirtschaftlich geprägte Vorhabengebiet bietet grundsätzlich geeignete Habitat für diese Arten. Es ist daher m.E. nicht grundsätzlich auszuschließen, dass es in einzelnen Jahren zu Brutansiedlungen der Arten im Vorhabengebiet kommt. Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich daher m.E. nicht per se ausschließen, können aber unter Berücksichtigung der ohnehin vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung (siehe Feldlerche) vermieden werden.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Aufgrund der Gondelmonitoring-Ergebnisse zweier Anlagen des benachbarten Windparks (WEA 13 und 14) aus den Jahren 2014 und 2015 sowie der Ergebnisse der beprobten WEA PF03, 04, 08 und 21 aus den Nachbarwindparks aus dem Jahr 2019 kann davon ausgegangen werden, dass folgende Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW (2024) gehören Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus zu den WEA-empfindlichen schlaggefährdeten Fledermausarten.

Der Gutachter schlägt vor, die aus den Nachbarwindparks gewonnenen Gondelmonitoring-Ergebnisse auf die neu geplanten WEA zu übertragen. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die neu geplante WEA befindet sich in einem Bereich, der sich landschaftlich gesehen sehr stark von der Umgebung der beprobten WEA unterscheidet. Die neu geplante WEA liegt in Waldrandnähe und in unmittelbarer Nähe sind Leitstrukturen in Form der geschützten Allee (AL-PB-0113) entlang der K34 vorhanden im Gegensatz zu den beprobten WEA, die sich in einem größeren Offenlandbereich befinden. Zudem wird die neu geplante WEA durch die K 34 vom Bestandwindpark räumlich getrennt und befindet sich in einem Bereich, der bisher frei von WEA ist. Darüber hinaus unterscheiden sich die WEA-Typen der geplanten und der beprobten WEA, weshalb auch aus diesem Grund eine Übertragung der Ergebnisse m.E. nicht erfolgen kann. Die geplante WEA hat den Typen Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von ca. 160 m, einem Rotordurchmesser von ca. 138,25 m und einer Rotorunterkante von etwa 91 m. Die beprobten WEA hatten den Typen Enercon E-82 E2 bei einer Nabenhöhe von ca. 138 m und einem Rotordurchmesser von 82 m sowie einer Rotorunterkante von etwa 97 m.

Zum Schutz der kollisionsgefährdeten Fledermausarten wird entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW (2024) eine Abregelung der Windenergieanlage angeordnet, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich angepasst werden kann. Eine Verpflichtung zum Gondelmonitoring besteht nicht.

Der Gutachter schlägt für die im Rahmen eines Repowerings neu zu errichtende WEA die Bauzeitenregelung, die unattraktive Mastfußgestaltung, eine erntebedingte Abschaltung zur Schlafplatzzeit und eine Fledermausabschaltung nach den Ergebnissen der Gondelmonitoring-Ergebnisse benachbarter WEA vor.

M. E. sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verstöße zu beauftragen:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Aufgrund der o.g. Begebenheiten ist m.E. eine erntebedingte Abschaltung zur Schlafplatzzeit nicht erforderlich, da die vom Gutachter genannten Schlafplätze durch den Rückgang der Fichtenbestände und dem damit verbundenen abgenommenen Schlafplatzgeschehen in der Umgebung der geplanten WEA nur noch von geringer Bedeutung für Rotmilane zur Schlafplatzzeit sind. Diese Annahmen können auch durch die aktuellen Erfassungen des Schlafplatzgeschehens von der Biologischen Station unterstützt werden.

Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024) und sind geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Aufgrund der o.g. Anmerkungen ist eine Übertragung der Gondelmonitoring-Ergebnisse der benachbarten beprobten WEA nicht möglich. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024). Die Abschaltzeiten können durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) angepasst werden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

d) zu Natura 2000

Es wurde ein Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung zum Erweiterungs-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ - Errichtung und Betrieb von vier WEA (Schmal und Ratzbor, 18.08.2025) eingereicht, um mögliche Beeinträchtigungen auf die FFH-Gebiete „Afte“, „Wälder bei Büren“, „Leiberger Wald“ und das Vogelschutzgebiet „VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ durch die geplante WEA zu überprüfen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ beginnt ca. 760 m nordöstlich der WEA und erstreckt sich nördlich um die WEA. Die anderen FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet beginnen in einer Entfernung von ca. 4 bis 5 km zu der geplanten WEA. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplante WEA auf die FFH-Gebiete und das VSG zu erwarten sind.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Hinweise aus dem Baurecht

4. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Windenergieanlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Durchführung der Besichtigung erhoben. Der Betreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige zeitnah einen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
6. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.
7. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

8. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

9. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Die naturschutzrechtlichen Anträge können auch über den Online-Assistenten „Leitungen im Außenbereich“ gestellt werden. Der Assistent ist unter der Dienstleistungsseite des Umweltamts „Leitungen im Außenbereich“ über die Schaltfläche "Antrag auf Genehmigung online stellen" zu erreichen: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-leitungen.php

Hinweise aus dem Wasserwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht

Hinweise der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

10. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen, sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV (siehe § 44 AwSV) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

11. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
12. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, Untere Wasserbehörde - Herr Strohdiek - unter der Telefonnummer 05251/308-6635 zur Verfügung.

Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

13. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
14. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
15. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Hinweise der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde zum Rückbau der Windenergieanlage

16. U. A. folgende Abfallfraktionen können beim Rückbau von WEA auftreten:

| Bestandteil WEA | Abfallschlüsselnummer und Abfallbezeichnung nach AVV |
|---|---|
| Turm | Stahl: 17 04 05 |
| | Beton: 17 01 01 |
| Maschinenhaus und Bestandteile | Stahl/Eisenmetalle: 17 04 05 |
| | Gemischte Materialien: 17 09 04 |
| Gefährliche Flüssigkeiten | Öle: 13 01 10*, 13 02 04*, 13 02 05*, 13 02 08*, 13 08 01 |
| | Sonstige: 13 01 10* |
| | Isolier- und Wärmeübertragungsöle: 13 03 07*, 13 03 08*, 13 03 10* |
| Generator/Transformatoren | 16 02 14, 16 02 13* |
| Batterien/Akkumulatoren | 16 06 01* (Blei), 16 06 02* (NiCd), 16 06 03* (Quecksilber), 16 06 04 (Alkali), 16 06 05 Andere |
| Getriebe | 17 04 05/17 04 07 |
| Spinner/Nabe | Stahl/Eisenmetalle: 17 04 05 |
| | Kunststoffe/Kunststoff-Verbundstoffe: 17 02 03 |
| | Gemischte Materialien: 17 09 04 |
| Rotorblätter | 17 02 03, 17 09 04, 10 11 03 |
| Kabel im Turm | 17 04 11 |
| Schaltanlagen, Transformator, andere elektrotechnische Bestandteile | 16 02 14, 16 02 13* |
| Fundament/Betonanteil | 17 01 01 |
| Fundament/Bewehrungsstahl | 17 04 05/19 12 02 |
| Wege/Kranstellflächen | 17 01 07 |
| Legende | |
| * Als gefährlicher Abfall eingestufte Abfallfraktionen. | |

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Hinweise der Stadt Bad Wünnenberg als untere Denkmalbehörde

17. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWLArchäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher

freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW).

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- 0 Administration
- 1 Antragsformular
- 2 Bauunterlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Wassergefährdende Stoffe
- 7 Abfälle
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges

Gutachten:

1. Gutachten zur Eisrisikoanalyse, NE-C-131100, noxt! engineering GmbH, Osnabrück, vom 27.02.2025
2. Gutachten zur Standorteignung, NE-C-131099, noxt! engineering GmbH, Osnabrück, vom 04.03.2025
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erweiterungs-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ in der Gemeinde Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, NRW, Schmal + Ratzbor, Lehrte, vom 22.05.2025
4. Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung zum Erweiterungs-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ in der Gemeinde Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, NRW -ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV-, Schmal + Ratzbor, Lehrte, vom 18.08.2025
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Erweiterungs-Projekt im Windpark „Haaren-Leiberg“ in der Gemeinde Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, NRW -ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV-, Schmal + Ratzbor, Lehrte, vom 21.05.2025
6. Das/Die Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON- Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Berichtnummer 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022
7. Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Haaren-Leiberg Erweiterung mit insgesamt 4 geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E3, E-160 EP5 E3 R1 bzw. E-175 EP5 E1 am Standort Bad Wünnenberg mit der Bericht-Nr. NE-C-131100 Rev. 0, erstellt am 27.02.2025
8. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Tps ENERCON E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen mit der Referenznummer E-138EP3/E3/160/HT/NRW, erstellt am 31.03.2023

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

1. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung 24-173, erstellt von Dipl.-Ing. Frank Brülke am 10.07.2025
2. Das Turbulenzgutachten GUTACHTEN ZUR STANDORTEIGNUNG NE-C-131099
3. Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark "Haaren-Leiberg" mit insgesamt vier geplanten Windenergieanlagen vom Typ E-138 EP3 E3, E-175 EP5 und E-160 EP5 E3 R1 am Standort Bad Wünnenberg. mit der Referenznummer NE-C-131099 beta vom 04.03.2025
4. Das/Die Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON- Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der Berichtnummer 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt am 28.02.2022
5. Das/Die GUTACHTEN ZUR EISRISIKOANALYSE NE-C-131100
6. Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Haaren-Leiberg Erweiterung mit insgesamt 4 geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EP3 E3, E-160 EP5 E3 R1 bzw. E-175 EP5 E1 am Standort Bad Wünnenberg mit der Bericht-Nr. NE-C-131100 Rev. 0, erstellt am 27.02.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)
7. Das Brandschutzkonzept Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Tps ENERCON E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen mit der Referenznummer E-138EP3/E3/160/HT/NRW, erstellt am 31.03.2023

10. Verzeichnis der Rechtsquellen

| | |
|--------------------|---|
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) |
| 12. BImSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) |
| ArbSchG | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) |

| | |
|----------------------|--|
| AVwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) |
| BauGB | Baugesetzbuch (BauGB) |
| BauGB-AG NRW | Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) |
| BauO NRW 2018 | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) |
| BaustellV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) |
| DSchG NRW | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) |
| ERVV | Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) |
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) |
| GefStoffV | Gefahrstoffverordnung |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) |
| LKrWG NRW | Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) |
| LNatSchG NRW | Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) |

| | |
|---------------------|--|
| LuftVG | Luftverkehrsgesetz (LuftVG) |
| LWG NRW | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) |
| UVPG NRW | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) |
| UWSchadAnzVO | Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) |
| ZustVU NRW | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) |